

## 257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 10. 1991

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1991 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1991, BGBl. Nr. 162, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 415/1991, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im Artikel I wird im letzten Satz die Wortfolge „sowie Art. IV, V und VI“ durch „sowie Art. IV bis VII“ ersetzt.

2. Im Artikel II wird im zweiten Satz nach dem Strichpunkt nach den Worten „durch Ausgabeneinsparungen und/oder“ das Wort „andere“ eingefügt.

3. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 wird vor dem Voranschlagsansatz 1/10605 der Voranschlagsansatz „1/10006“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/17328 der Voranschlagsansatz „1/15526“ eingefügt.

4. Artikel X Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzjahr 1991 auf Grund der gemäß Art. XVI verfügten Ausgabenrückstellungen durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der bei den betreffenden Voranschlagsansätzen des Ermessens genehmigten Ausgabenbeträge für Maßnahmen zur Hilfeleistung in osteuropäischen Staaten in einem späteren Finanzjahr im Wege einer Rücklagenzführung (besondere Rücklage) zu reservieren.“

5. Der bisherige Absatz 2 des Art. X erhält die Absatzbezeichnung „3“.

### Artikel II

Der Stellenplan für das Jahr 1991, Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1991, wird wie folgt abgeändert:

1. Punkt 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes lautet:

„(4) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Angelegenheiten der Europäischen Integration vorgesehen, kann die Bundesregierung durch einen Beschuß des Ministerrates für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zuweisen. Hierfür stehen 150 Planstellen zur Verfügung. Der diesem Beschuß zugrundeliegende Ministerratsvortrag wird vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erstellt. Hierzu hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach vorheriger Berichterstattung an den Ministerrat die für die Zuweisung erforderlichen Richtlinien zu erlassen.“

2. Im Punkt 2 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes erhält der bisherige Absatz 4 die Absatzbezeichnung „5“ und die folgende Fassung:  
„Durch die Absätze 2 bis 4 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.“

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Besteitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilveranschlages,

1. hinsichtlich des Artikels II der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 in der geltenden Fassung, und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1991 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1991 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann, weshalb der Gesetzgeber die hiefür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen muß; das soll durch Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen.

Nähtere Einzelheiten sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

Der Gesetzesbeschuß betrifft die Änderung des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I:

##### Zu Z 1

Für die Bedeckung von Überschreitungen nach Artikel VII sollen Kreditoperationen nur dann getätigten werden, wenn diese Mehrausgaben nicht durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen bedeckt werden können. Auf Grund dieser Bedeckungsvorschrift ist die Aufnahme des Artikels VII in die Ermächtigung des Artikels I des Bundesfinanzgesetzes 1991 notwendig.

##### Zu Z 2

Mit der Ergänzung des Artikels II des Bundesfinanzgesetzes 1991 wird klargestellt, daß die gemäß dieses Artikels getätigten zusätzlichen Kreditoperationen auch Mehreinnahmen im Sinne des Art. 51 b Abs. 5 B-VG darstellen.

#### Zu Z 3

Um die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Bundesmitteln bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen und allgemeiner Förderungsaktionen der Bundesregierung sowie arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG zu sichern, wird die gesetzliche Grundlage für eine Rücklagenzuführung der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge der Voranschlagsansätze 1/10006 und 1/15526 geschaffen.

#### Zu Z 4

Für Hilfsmaßnahmen in der Golfregion und in osteuropäischen Staaten sieht das Bundesfinanzgesetz 1991 eine Überschreitungsermächtigung vor, für deren Bedeckung gemäß Art. XVI leg. cit. Ausgabenrückstellungen verfügt wurden. Durch nicht vorhersehbare Verzögerungen in der Abwicklung sowie zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes bei der Verwirklichung von solchen Maßnahmen ist es notwendig, die hiefür rückgestellten, aber nicht verausgabten Voranschlagsbeträge rücklagefähig zu machen.

#### Zu Artikel II:

Für die Vorbereitung der Maßnahmen Österreichs für die Europäische Integration ist es innerhalb der Bundesverwaltung notwendig, die erforderlichen Begleitmaßnahmen so rasch wie möglich zu treffen.

Dazu hat die Bundesregierung in der 28. Sitzung des Ministerrates am 30. Juli 1991 als Tagesordnungspunkt 11. ein EG-Personalentwicklungskonzept beschlossen.

Die Begleitmaßnahmen erstrecken sich über die Aufarbeitung von Grundlagenmaterialien und die Anpassung bestehender Rechtsvorschriften an das EG-Recht bis zu intensiven Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

Die zu setzenden Begleitmaßnahmen bringen einen erheblichen Zuwachs an Arbeitsüberlastung und wirken sich damit auf die Personalkapazitäten der Ressorts aus.

## 257 der Beilagen

3

Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist es, diese vermehrten Personalkapazitäten primär durch Um-schichtungsmaßnahmen und erst in weiterer Folge durch die Aufnahme von zusätzlichen Bediensteten abzudecken.

Für die mögliche Aufnahme zusätzlicher Bediensteter gilt es aber bereits jetzt Vorsorge zu treffen. Diese Vorsorge besteht darin, daß ein vom Bundeskanzler zu verwaltender Planstellenpool im Ausmaß von 150 Planstellen gegründet wird. Planstellenuweisungen aus diesem Pool sollen nur nach eingehender Bedarfsprüfung durch die Bundesregierung an Hand festgelegter Richtlinien erfolgen. Da es sich diesfalls um einen kurzfristigen

anlaß- und aufgabenbezogenen Personalbedarf handelt, ist die Zuweisung von zusätzlichen Personalkapazitäten auf die Höchstdauer von zwei Jahren beschränkt.

Durch die Unterwerfung des neuen Absatzes 4 unter die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen ist gewährleistet, daß die für die zusätzlichen Pool-Planstellen erforderlichen Personalausgaben durch Ausgabenbindungen innerhalb des jeweiligen Budgetkapitels bedeckt werden müssen.

Dadurch soll sichergestellt werden, daß mit knappem Aufwand ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird.